

Ausnutzung des Toleranzbereichs bei der Bestimmung der Rahmengebühr bei existenzsichernden Leistungen

BSG, Urteil vom 12.12.2019 – B 14 AS 48/18 R, info also 2020, 137

Kurzanmerkung von **Jens-Torsten Lehmann***

Gute anwaltliche Vertretung ist auch und gerade im Recht der Existenzsicherung schon im Widerspruchsverfahren angezeigt, ohne dass die Anwaltschaft auf faktische „pro bono“-Vertretung verwiesen werden darf. Die Gebührenbemessung steht daher immer wieder im Streit. Das BSG-Urteil betrifft einen Fall, in dem die anwaltlichen Vorverfahrensgebühren betreffend einen auf den Widerspruch hin aufgehobenen Aufhebungs-, Erstattungs- und Aufrechnungsbescheid über rund 40,00 € im Streit standen. Nachdem das beklagte Jobcenter zunächst die Geschäftsgebühr auf die Hälfte der geltend gemachten Mittelgebühr (172,50 €) festgesetzt hatte, begehrte der vertretende Rechtsanwalt im Klageverfahren die Erstattung einer Schwellengebühr von 300,00 EUR und einer Erhöhungsgebühr in Höhe von 450 € im Hinblick auf die weiteren Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Die beim SG und LSG erfolglose Klage hatte beim BSG nur hinsichtlich der Geschäftsgebühr in Höhe der vollen Schwellengebühr Erfolg.

Das BSG knüpft an seine Rechtsprechung an, nach der für die Bemessung der Geschäftsgebühr innerhalb des Gebührenrahmens (§ 3 Abs. 1 Satz 1 RVG; Nr. 2302 VV RVG) der Rechtsanwalt nach § 14 Abs. 1 Satz 1 RVG die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers nach billigem Ermessen bestimmt und ihm hierbei ein Ermessensspielraum von 20% (sog. Toleranzgrenze) zuzugestehen ist.¹ Nicht bindend ist die anwaltliche Gebührenbestimmung nur und erst dann, wenn sie unbillig ist (§ 14 Abs. 1 Satz 4 RVG).

Zustimmung verdient, dass das BSG für die Billigkeitskontrolle an der im Klageverfahren geänderten, von 345 € (Mittelgebühr) auf 300 € (Schwellengebühr) abgesenkten Gebührenbestimmung ansetzt und diese Beschränkung des anwaltlichen Gebührenanspruchs im Verfahren auch nicht als einen Grund sieht, der zum Verlust oder zur Reduktion der Toleranzgrenze führt, die vom erstattungspflichtigen Dritten wie den Gerichten hinzunehmen ist. Hat der Anwalt die Bestimmung nach § 14 Abs. 1 RVG getroffen, ist er zwar grundsätzlich an den gewählten Gebührensatz gebunden. Ausnahmen gibt es nur, wenn er sich z.B. eine Erhöhung ausdrücklich und erkennbar vorbehalten hat oder einen Gebührentatbestand übersehen hat. Das BSG erweitert nunmehr

die Liste der Ausnahmen und stellt klar, dass eine Änderung der Gebührenbestimmung gegenüber einem erstattungspflichtigen Dritten jedenfalls dann nicht ausgeschlossen ist, wenn diese – wie hier – zur Verringerung der nach billigem Ermessen zu bestimmenden Geschäftsgebühr führe. Begründet wird dies mit dem Sinn der Toleranzgrenze. Er liegt darin, Streit zu vermeiden, ob die Gebührenbestimmung noch als billig oder schon als unbillig zu gelten hat. Dann aber ist auch eine beschränkende Korrektur durch eine neue anwaltliche Bestimmung der Geschäftsgebühr zuzulassen.

Weil das BSG im Fall die anwaltliche Tätigkeit als nach Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung der Angelegenheit für die Klägerin durchschnittlich und deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse als unterdurchschnittlich eingestuft hatte, war die Geschäftsgebühr unterhalb der Mittelgebühr von 345 € zu bestimmen und um ein Viertel zu mindern (hier: von 345,00 € auf 258,75 €), ohne dass dies zum Verlust der Toleranzgrenze mit Blick auf die zuletzt bestimmte Rahmengebührenehöhe (hier: 51,75 € = 20% von 258,75 EUR) führt. Die Absenkung der Gebührenbestimmung auf die Schwellengebühr bewirkte mithin, dass der Ansatz der Schwellengebühr (300 €) den Toleranzrahmen (noch) wahrte. Aus der anwaltlichen Perspektive kann es zur optimalen Ausnutzung des Ermessensspielraumes mithin durchaus lohnenswert sein, dem erstattungspflichtigen Dritten gebührenmäßig „ein Stück entgegenzukommen“. Denn wenn die vom Anwalt bestimmte Gebühr billigem Ermessen entspricht, ist diese verbindlich und vom Gericht nicht mehr überprüfbar. Soweit die Behörde hierauf mit einem sofortigen Anerkenntnis reagiert, muss sie – so das BSG – jedenfalls nicht die Kosten des Klageverfahrens tragen.

Die Rechtsprechung zieht die Toleranzgrenze üblicherweise bei 20%. Teilweise wird aber auch eine Erhöhung auf 30% befürwortet.² Denn – so die Argumentation – die Rechtsprechung zur 20%-Grenze stamme aus der Zeit der BRAGO, mit einem vergleichsweise engen Gebührenrahmen. Mit dem Inkrafttreten des RVG sei dieser Gebührenrahmen erweitert worden. Folgerichtig habe sich auch der Toleranzrahmen weiter zu öffnen. Es kann sich mithin lohnen, entsprechend zu argumentieren!

* Dr. Jens-Torsten Lehmann ist Fachanwalt für Sozialrecht und Fachanwalt für Versicherungsrecht in Cottbus.

1 BSG, U. v. 1.7.2009 – B 4 AS 21/09 R; s.a. BGH, U. v. 11.7.2012 – VIII ZR 323711.

2 AG Limburg, 28.10.2008, 4 C 1293/08.